

## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### **(AUSNAHMSWEISE) VERBANDSKLAGEBEFUGNIS VON NOCH NICHT ANERKANNTEN UMWELTVEREINIGUNGEN**

**OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 04.08.2021, 8 C 10217/21 (juris)**

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) entschied am 04.08.2021 über die Klage einer Bürgerinitiative gegen zwei Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau eines Rad- und Gehweges durch Teile des Bienwaldes. Die Bürgerinitiative in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins setzte sich seit der Gründung 1993 für raum- und naturverträgliche Verkehrskonzepte im Bienwald ein. Einen Antrag auf Anerkennung als Umweltvereinigung im Sinne des UmwRG stellte sie erst etwa vier Wochen vor Klageerhebung und dieser war bei Klageeinreichung noch nicht genehmigt. Das OVG wies die Klage als unzulässig ab, da der Kläger nicht über die notwendige Klagebefugnis verfüge. Insbesondere stehe ihm keine Verbandsklagebefugnis nach § 2 UmwRG zu. Denn der Kläger sei weder bereits bei Einlegung des Rechtsbehelfs als Umweltvereinigung anerkannt gewesen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwRG) noch sei die nicht rechtzeitige Anerkennung von ihm nicht zu vertreten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 UmwRG). Die Verbandsklagebefugnis nach § 2 Abs. 1 UmwRG setze voraus, dass die Vereinigung bereits im Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsbehelfs nach § 3 UmwRG anerkannt sei. Insoweit handele es sich bei dem Erfordernis der Anerkennung um eine Zugangsvoraussetzung, die bereits zum Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsbehelfs und nicht erst bei der beantragten gerichtlichen Entscheidung vorliegen müsse. Eine Verbandsklagebefugnis auch ohne zuvor erteilte Anerkennung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 UmwRG stehe einer Vereinigung nur dann zu, wenn das Anerkennungsverfahren bereits seit geraumer Zeit anhängig und nicht erst parallel zum Rechtsbehelfsverfahren eingeleitet worden sei. Der Kläger hätte die fehlende Anerkennung zum Zeitpunkt der Klageerhebung somit nur dann nicht zu vertreten, wenn er seinen Anerkennungsantrag bereits drei Monate vor Ablauf der Klagefrist gestellt hätte. Denn nur dann hätte er angesichts der vom Gesetz unterstellten üblichen Bearbeitungsdauer darauf vertrauen dürfen, dass sein Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Klagefrist beschieden worden wäre.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Das OVG macht einige grundsätzliche Aussagen zur Verbandsanerkennung als Voraussetzung der Klagebefugnis einer Vereinigung nach § 2 Abs. 1 UmwRG und zu den Voraussetzungen der ausnahmsweise zeitlich vorgelagerten Klagebefugnis nach § 2 Abs. 2 UmwRG. Insbesondere für Vereinigungen, die sich ad hoc aufgrund eines bestimmten Vorhabens entscheiden, auch gerichtlich tätig zu werden, erschwert dies den Gerichtszugang. Gleichzeitig gibt das Urteil über seinen konkreten Entscheidungsinhalt hinaus Gelegenheit, noch einmal darauf hinzuweisen, dass eine Verbandsklagebefugnis nach UmwRG zudem voraussetzt, dass die *Vereinigung in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich* berührt sein könnte, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG.